|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0002 |
| Titel | Geschäftsagentengesetz. |
| Datum | 06.01.1944 |
| P. | 3 |

[*p. 3*] A. Die Justizdirektion hat am 6. Dezember 1943 dem Alexander Macek-Kößler, geboren am 25. Dezember 1882, von Hubersdorf, Kanton Solothurn, wohnhaft. Sumatrastraße 3, in Zürich 6. die weitere Betätigung als Geschäftsagent, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektiv gemäß § 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1943 über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive auf die Dauer von 10 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1953, verboten.

B. Diesen Beschluß zieht der Betroffene Alexander Macek durch Eingabe vom 10. Dezember 1943 an den Regierungsrat weiter mit dem Begehren um Aufhebung.

C. Die Justizdirektion empfiehlt Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß § 5 des Geschäftsagentengesetzes vom 16. Mai 1943 ist die weitere Betätigung im Sinne des Gesetzes Personen zu verbieten, die infolge krimineller Verurteilungen, eingestellter Strafuntersuchungen, Konkurses, fruchtloser Pfändungen oder aus andern Gründen das erforderliche Vertrauen nicht mehr genießen. Dem Rekurrenten gegenüber ist das Verbot damit begründet worden, er sei am 28. April 1939 durch das Kriminalgericht Luzern wegen leichtsinnigen Bankerottes und am 10. Februar 1942 durch das Obergericht Luzern wegen Betruges strafrechtlich verurteilt worden. Es wurde beigefügt, er sei im Jahre 1941 durch die Stadtpolizei Zürich zwecks Erstehung von 125 Tagen Gefängnis an Stelle von Fr. 1000 Buße, ausgefällt wegen Übertretung der aargauischen Geschäftsagenten-Verordnung vom Bezirksamt Zofingen, verhaftet worden. und die zürcherische Volkswirtschaftsdirektion habe ihm bereits am 1. Oktober 1943 die Konzession für die entgeltliche Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften verweigert. Die Rekursschrift stellt die Richtigkeit dieser Tatsachen nicht in Abrede. Wenn der Rekurrent vorbringt, er betätige sich schon seit Jahrzehnten als Liegenschaftenvermittler und könne sich mit über 60 Jahren nicht mehr auf einen andern Beruf umstellen, so mag daran etwas Richtiges sein, nur übte der Rekurrent seinen Beruf früher nicht im Kanton Zürich, sondern im Kanton Luzern aus. Er ist erst am 28. Dezember 1942, also vor ca. Jahresfrist, von Luzern nach Zürich zugezogen. Nach zürcherischem Recht steht es ihm frei, sich wieder in Luzern niederzulassen und dort den Beruf als Liegenschaftenvermittler weiter auszuüben.

Der Einwand des Rekurrenten, es sei zwischen der Tätigkeit des Liegenschaftenvermittlers einerseits und der des Geschäftsagenten und Privatdetektiven anderseits zu unterscheiden, findet im Gesetz keine Stütze.

Ein triftiger Grund, die Akten der beiden Prozeduren, die zu kriminellen Verurteilungen führten, beizuziehen, liegt nicht vor, da strafgerichtliche Verurteilungen, im Gegensatz zu bloßen Einstellungen von Strafuntersuchungen, nur bei Vorliegen eines kriminellen Verschuldens erfolgen. Sollte der Rekurrent aber der Ansicht sein, er sei zu Unrecht verurteilt worden, so mag er die beiden Verurteilungen zunächst auf dem Wege der Revision aus der Welt schaffen.

Eine behördliche Anhörung vor der Aussprechung eines Berufsverbotes hat gemäß § 5, lit. b. des Gesetzes nur zu erfolgen, wenn das Verbot infolge eingestellter Strafuntersuchungen, Konkurses, fruchtloser Auspfändungen oder anderer Gründe erlassen werden soll, nicht aber wenn es mit kriminellen Vorstrafen begründet wird.

Ob das Verbot auf die Dauer von zehn Jahren angesichts des Alters des Rekurrenten über das Ziel hinausschieße, ist Ermessenssache. Hat sich der Rekurrent bis zum 31. Dezember 1948 vollkommen einwandfrei verhalten, so mag er dannzumal auf dem Wege der Wiedererwägung um Aufhebung des Verbotes einkommen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Alexander Macek-Kößler gegen das von der Justizdirektion erlassene Verbot der weiteren Betätigung im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1943 über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive auf die Dauer von zehn Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1953, wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem unterliegenden Rekurrenten auferlegt und aus der geleisteten Kaution von Fr. 80 bezogen.

III. Mitteilung an: a) Alexander Macek-Kößler, Sumatrastraße 3. Zürich 6, unter Rücksendung des allfälligen Kautionsrestes gegen Empfangschein; b) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]